

1
2
3
4
5

**Satzung der Fachschaft für
Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität
Bochum**

08.11.2023

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Die Fachschaft

Die an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) im Fachbereich Sozialwissenschaft eingeschriebenen Studierenden und Promotionsstudierenden bilden die Fachschaft Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum (im Folgenden als Fachschaft bezeichnet.)

§2 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft hat unbeschadet an der Erledigung der Aufgaben der Studierendenschaft (§2 Satzung der Studierendenschaft der RUB) mitzuwirken. Sie nimmt das allgemeinpolitische Mandat wahr.
- (2) Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Studierendenschaft insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) die Belange ihrer Mitglieder in der Fakultät Sozialwissenschaft wahrzunehmen,
 - b) die Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere die marginalisierter Gruppen, im Rahmen dieser Satzung und aller daran angeschlossenen Ordnungen zu vertreten,
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§3 Hochschulgesetz NRW) mitzuwirken,
 - d) fachliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 - e) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, und
 - f) die weltweiten Beziehungen zu anderen Fachschaften der Sozialwissenschaft und zu einzelnen Disziplinen der Sozialwissenschaft zu pflegen

§3 Organe und Gremien der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind
 - a) die Fachschaftsvollversammlung (VV) und
 - b) der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Die weiteren Gremien der Fachschaft sind die Arbeitsgruppen des FSR.

34 §4 Verfahrensgrundsätze

- 35 (1) Die Organe und weiteren Gremien der Fachschaft tagen öffentlich, sofern der Ge-
36 genstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht. Zu ihren Sitzungen ist mit
37 angemessener Vorlaufzeit zumindest fachschaftsöffentlich einzuladen.
- 38 (2) Die Organe und weiteren Gremien der Fachschaft fassen ihre Beschlüsse mit ein-
39 facher Mehrheit, wenn durch Gesetz, diese Satzung oder eine Geschäftsordnung
40 nichts Anderes geregelt ist.
- 41 (3) Beschlüsse der Organe und weiteren Gremien der Fachschaft sind in einem Pro-
42 tokoll festzuhalten und – soweit der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht
43 entgegensteht, sonst redigiert – in geeigneter Weise zumindest fachschaftsöffentlich
44 bekannt zumachen. Näheres regeln Geschäftsordnungen.

45 Kapitel II. Fachschaftsvollversammlung (VV)

46 §5 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

- 47 (1) Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- 48 (2) Vor jeder ordentlichen VV ist in angemessenem Abstand eine Vor-VV durch-
49 zuführen, die den Charakter einer Selbstdarstellungs- und Informationsveranstal-
50 tung haben soll.
- 51 (3) Die VV hat das nicht übertragbare Recht
- 52 a) den FSR zu wählen oder zu entlasten und
- 53 b) die Satzung der Fachschaft zu beschließen, zu ändern oder aufzuheben.
- 54 (4) Übertragbare Aufgabe der VV ist es
- 55 a) die Arbeits- und Wirtschaftsführung des FSR zu prüfen,
- 56 b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen und
- 57 c) die aus dieser Satzung resultierenden Ordnungen und Pläne, insbesondere
58 die Geschäftsordnung (GO) des FSR, sowie die Haushaltsordnung und den
59 Haushaltsplan der Fachschaft, zur Kenntnis zu nehmen und zu verabschieden.

60 §6 Beauftragte der Fachschaftsvollversammlung

- 61 (1) Zur Durchführung ihrer Arbeit verfügt die VV über eine Moderation, eine Wahl-
62 leitung und eine Protokollführung. Diese Beauftragten werden durch den FSR
63 vorläufig festgelegt. Die VV kann hiervon durch Beschluss abweichen.
- 64 (2) Die Moderation leitet die VV nach Maßgabe dieser Satzung und legt diese Satzung
65 während der Versammlung aus.
- 66 (3) Die Protokollführung erstellt ein Ergebnisprotokoll der VV, welches zentrale Dis-
67 kussionspunkte enthalten soll. Sie ist für Richtigkeit und Vollständigkeit des Pro-
68 tokolls verantwortlich, welches sie binnen zwei Wochen nach der VV dem FSR
69 zur Prüfung übergibt. Dieses ist von der Protokollführung und der Wahlleitung zu
70 unterzeichnen.
- 71 (4) Die Wahlleitung wird nur im Falle von Wahlen explizit bestimmt. Sie soll insbeson-
72 dere das Wahlverfahren erläutern und auf die Rechte der Abstimmenden hinweisen.
73 Zur Unterstützung der Wahlleitung können Wahlhelfer*innen von der Wahlleitung
74 bestimmt werden. Die Wahlleitung und die Wahlhelfer*innen können selbst zur
75 Wahl stehen.

76 Kapitel III. Fachschaftsrat (FSR)

77 §7 Aufgaben des Fachschaftsrates

- 78 (1) Der FSR hat die Aufgabe die Geschäfte der Fachschaft zu führen und die Aufgaben
79 gemäß §2 wahrzunehmen. Dazu zählt insbesondere
- 80 a) die Fachschaft nach außen hin zu vertreten,
81 b) die VV einzuberufen, vorzubereiten und ihre Beschlüsse umzusetzen,
82 c) einen Vorschlag für die Wahlliste zum Fakultätsrat in die VV einzubringen,
83 d) den Haushaltsplan festzustellen, zu ändern und dessen Einhaltung zu kontrol-
84 lieren,
85 e) die Protokolle von Sitzungen der Organe und weiteren Gremien der Fachschaft
86 digital und analog zu archivieren und Möglichkeiten zur Einsicht bereitzustel-
87 len,
88 f) Vertreter*innen für die Fachschaft in sonstige, die Gesamtinteressen der Fach-
89 schaft berührende Einrichtungen und Organe zu entsenden oder Vorschläge

- 90 für die Ernennung einzureichen. Dazu zählen insbesondere
91 i) die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK) und
92 ii) die Gremien und Arbeitskreise der Fakultät und
93 g) die entsendeten Vertreter*innen nach lit. f in ihren Tätigkeiten zu unterstützen.
- 94 (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben verabschiedet der FSR
95 a) den vorläufigen Haushaltsplan und die Haushaltsordnung der Fachschaft,
96 b) die Geschäftsordnung des FSR (GO) unter Beachtung von § 17 und
97 c) ein Selbstverständnis des FSR und
98 (3) Der FSR ist der VV gegenüber rechenschaftspflichtig.

99 §8 Zusammensetzung und Amtszeit

- 100 (1) Der FSR besteht aus mindestens 4 Mitgliedern der Fachschaft. Seine Mitglieder
101 werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Bis zur Konstituierung eines
102 neuen FSR bleiben die bisherigen Mitglieder geschäftsführend im Amt.
- 103 (2) Die Anzahl der Mitglieder ist nach oben hin nicht beschränkt.
- 104 (3) Nicht in den Fachschaftsrat gewählte Mitglieder der Fachschaft können als as-
105 soziierte Mitglieder vom Fachschaftsrat aufgenommen werden, hierfür reicht eine
106 einfache Mehrheit.
- 107 (4) Grundlegende Ämter ergeben sich aus der GO. Insbesondere werden Fachschafts-
108 ratsmitglieder mit Ämtern betraut entsprechend der Aufgaben
- 109 a) Vertretung der Fachschaft (bis zu vier),
110 b) Finanzverwaltung (eins),
111 c) Kassenverwaltung (zwei).
112 d) Vorstand (bis zu sieben)
- 113 (5) Zugehörige Amtsbezeichnungen sind Vorsitzende*r (a), Finanzreferent*in (b), Kas-
114 senwart*in (c).
- 115 (6) Mit der (Außen-)Vertretung der Fachschaft werden die bei der Wahl gewählten
116 Vorsitzenden betraut.
- 117 (7) Die für die Finanzverwaltung und Kassenverwaltung zuständigen Fachschaftsrat-
118 mitglieder haben das Recht Einsicht in das Konto zu nehmen.

- 119 (8) Zusammen bilden die § 8 Abs. 4 a, b und c benannten Fachschaftsratsmitglieder
120 den Vorstand des Fachschaftsrats. Dieser kümmert sich gemeinschaftlich um die
121 Organisation im Fachschaftsrat.
- 122 (9) Die Mitgliedschaft im FSR ist an eine im weiteren Sinne aktive Beteiligung gebun-
123 den. Eine passive Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

124 §9 Ausscheiden und Neuwahlen

- 125 (1) Einzelne Fachschaftsratsmitglieder scheidern aus dem FSR aus durch Rücktritt,
126 Abwahl auf einer VV, Exmatrikulation oder Tod. Rücktritte müssen in Textform
127 niedergelegt werden.
- 128 (2) Eine Neuwahl des FSR wird erforderlich, wenn mehr als ein Fünftel des ursprünglich
129 gewählten FSR durch Abwahl oder Rücktritt ausscheiden oder die Mindestmitglie-
130 derzahl nach §8 Abs. 1 unterschritten wird. Die Neuwahl ist durch die VV binnen
131 21 Tagen durchzuführen.

132 Kapitel IV. Verfahrensregeln für die VV

133 §10 Einberufung, Tagesordnung und Beschlussfähigkeit

- 134 (1) Die ordentliche VV tritt mindestens einmal in der Vorlesungszeit eines jeden Se-
135 mesters zusammen. Sie ist unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung (TO)
136 mindestens sieben Tage vorher fachschaftsöffentlich einzuberufen. Die ordentliche
137 VV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über die Ein-
138 berufung sind der AStA und die FSVK in Kenntnis zu setzen.
- 139 (2) Die vorläufige TO wird von den Vorsitzenden aufgestellt und der VV zur Annahme
140 vorgelegt. Erhebt sich kein Widerspruch gegen die TO, so gilt diese als beschlossen.
- 141 (3) Ständige Tagesordnungspunkte (TOP) sind:
- 142 a) Begrüßung
- 143 b) Feststellung der Tagesordnung
- 144 c) Bericht und Befragung des Fachschaftsrats
- 145 (4) Die Tagesordnung endet mit dem TOP Verschiedenes
- 146 (5) Abweichend von Absatz 1 muss eine VV auf ein schriftliches Verlangen von mindes-
147 tens zwei von Hundert der Mitglieder der Fachschaft einberufen werden, welches die

148 TO vorläufig und den Termin endgültig festsetzt. Für die Ankündigung sind dem
149 FSR mindestens sieben Tage zu gewähren. Eine solche, außerordentliche, VV ist
150 beschlussfähig, wenn zu Beginn der VV mindestens 1 von Hundert der Mitglieder
151 der Fachschaft anwesend sind.

152 (6) (6) Abweichend von Absatz 1 muss eine VV auf ein schriftliches Verlangen von
153 mindestens 30 von hundert Mitglieder des Fachschaftsrat einberufen werden, wel-
154 ches die TO vorläufig und den Termin endgültig festsetzt. Für die Ankündigung
155 sind dem FSR mindestens sieben Tage zu gewähren. Eine solche, außerordentli-
156 che VV ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der VV mindestens 1 von Hundert der
157 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

158 (7) Die TO kann nur durch Punkte ergänzt werden, welche mindestens zwei Tage vor
159 der VV beim FSR eingegangen sind. Hiervon ausgenommen sind Neuwahlen des
160 FSR in Folge von §9 Abs. 2. Der FSR hat Anträge zur TO spätestens 24 Stunden
161 vor der VV fachschaftsöffentlich bekannt zu machen. Die Neuwahl des FSR ist
162 mindestens einmal im Jahr.

163 (8) Dringlichkeitsanträge müssen vor Ende des Tagesordnungspunkt nach §10 Abs. 3
164 lit. b auf der VV gestellt und abgestimmt werden. Um sie auf die Tagesordnung
165 zu setzen, ist eine einfache Mehrheit der VV nötig.

166 §11 Wahlen auf der Fachschaftsvollversammlung

- 167 (1) Wahlen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Abstimmungen auf der VV, die in
168 dieser Satzung ausdrücklich als Wahlen bezeichnet werden. Wahlen werden durch
169 die Wahlleitung geleitet. Sie erfolgen auf Antrag geheim.
- 170 (2) Sofern durch diese Satzung nicht anders bestimmt, hat jedes Mitglied der Fach-
171 schaft bei der Wahl so viele Stimmen, wie es Kandidierende gibt. Für die Gültigkeit
172 einer Stimme genügt eine eindeutige Willensbekundung auf dem Wahlzettel. Stim-
173 menhäufung ist unzulässig.
- 174 (3) Binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses, kann jedes Mitglied
175 der Fachschaft namentlich, schriftlich und begründet bei der Wahlleitung Ein-
176 spruch gegen eine Wahl erheben. Der FSR hat das Wahlprüfungsverfahren mit-
177 tels eines Wahlprüfungsausschusses unter Vorsitz der Wahlleitung und unter ent-
178 sprechender Anwendung der Wahlordnung für das Studierendenparlament durch-
179 zuführen.

180 §12 Bestimmungen zur Wahl des Fachschaftsrates

- 181 (1) Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt bei der Wahl zum FSR grundsätzlich passives
182 Wahlrecht. Eine Kandidatur erfolgt dabei persönlich auf einer Sitzung des FSR
183 oder der VV oder direkt in Textform an das mit der Vertretung der Fachschaft
184 betraute Fachschaftsratsmitglied oder die Moderation der VV.
- 185 (2) Die verbindliche Kandidatur kann abweichend von §12 Abs. 1 erfolgen, indem das
186 Mitglied der Fachschaft sich auf eine Liste einträgt, die im Büro des Fachschafts-
187 rates (GD 03/137) ausliegt.
- 188 (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat bei der Wahl zum FSR aktives Wahlrecht. Es
189 verfügt über so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt.
- 190 (4) Die Abstimmungsmöglichkeiten sind JA, NEIN und ENTHALTUNG.
- 191 (5) Um als Fachschaftsratsmitglied gewählt zu sein, muss eine Person mehr als 50% der
192 abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- 193 (6) Unmittelbar vor der Wahl kann jedes Mitglied der Fachschaft genau einmal gegen
194 genau eine kandidierende Person einen Misstrauensantrag stellen. Zur Annahme
195 eines Misstrauensantrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforder-
196 lich. Bei Annahme des Antrags ist dieser Person für diese VV das passive Wahlrecht
197 entzogen.
- 198 (7) Für die Mitglieder des FSR gilt das imperative Mandat.

199 §13 Abstimmungen

- 200 (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf der VV Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- 201 (2) Die Moderation gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrags bekannt.
- 202 (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Auf Antrag muss eine
203 geheime Abstimmung geheim durchgeführt werden, sofern die Moderation nicht
204 begründet widerspricht. Bei Widerspruch ist über das Stattfinden einer geheimen
205 Abstimmung offen abzustimmen.
- 206 (4) Im Falle mehrerer Anträge zu derselben Sachen, wird über den weitestgehenden
207 Antrag zuerst abgestimmt. Die Moderation schlägt eine Reihung vor; über Wi-
208 derspruch einer antragstellenden Person entscheiden die Anwesenden durch offene
209 Abstimmung. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen
210 alle Übrigen.

211 Kapitel V. Verfahrensregeln für den FSR

212 §14 Konstituierung des Fachschaftsrates

- 213 (1) Ein neu gewählter FSR hat sich binnen zwei Wochen nach seiner Wahl zu konstitu-
214 ieren. Die konstituierende Sitzung ist durch das mit der Vertretung der Fachschaft
215 betraute Fachschaftsratsmitglied fachschaftsöffentlich einzuberufen.
- 216 (2) Der sich konstituierende FSR soll insbesondere die Ämter gemäß § 8 Abs. 2 beset-
217 zen und eine GO verabschieden; die Verabschiedung einer GO entfällt genau dann,
218 wenn diejenige des vorangehenden FSR übernommen wird.

219 §15 Sitzungen des Fachschaftsrates

- 220 (1) Der FSR tagt in der Regel einmal in der Woche. Hiervon kann insbesondere
221 während der Vorlesungsfreien Zeit abgewichen werden.
- 222 (2) Jedes Fachschaftsratsmitglied hat grundsätzlich Rede- und Antragsrecht auf allen
223 öffentlichen und nicht-öffentlichen Teilen der Sitzungen des Fachschaftsrates.. Jedes
224 Mitglied der Fachschaft darf an den Sitzungen des FSR grundsätzlich teilnehmen
225 ausgenommen der nicht öffentlichen Teile der Sitzungen und ist den Fachschafts-
226 ratsmitgliedern im Rederecht grundsätzlich gleichgestellt.

- 227 (3) Jedem Mitglied der Fachschaft ist auf einer Sitzung die Möglichkeit zu geben An-
228 fragen an den FSR zu stellen. Des Weiteren hat der FSR Möglichkeiten zur Ein-
229 reichung von Anträgen bereitzustellen.
- 230 (4) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und
231 mindestens drei, sofern der FSR aus höchstens acht Fachschaftsratmitgliedern be-
232 steht, ansonsten fünf Fachschaftsratmitgliedern anwesend sind. Die GO kann erhöhte
233 Anforderungen an die Beschlussfähigkeit vorsehen.
- 234 (5) Protokolle sollen mit angemessener Vorlaufzeit vor der nächsten Sitzung des FSR
235 vorliegen. Die GO kann Ausnahmen hiervon vorsehen.
- 236 (6) Alles weitere regelt die GO.

237 §16 Geschäftsordnung des Fachschaftsrates

- 238 (1) Die GO hat, unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung, insbesondere das Fol-
239 gende zu regeln: Die Aufgaben der in § 8 Abs. 2 genannten Ämter, die Einberu-
240 fung von Sitzungen, die Veröffentlichung und Führung von Sitzungsprotokollen,
241 das Nähere zu Ausschüssen, das Nähere zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
242 und den Ablauf von Wahlen und Abstimmungen.
- 243 (2) Der FSR kann sich in seiner GO weitere Möglichkeiten der Beschlussfassung eröffnen.
244 Abstimmungen, welche über ein solches Abstimmungsverfahren abgehalten wer-
245 den, benötigen jedoch zumindest die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Rats-
246 mitglieder und müssen für diese nachvollziehbar sein. Die Beschlüsse sind zeitnah
247 in geeigneter Weise zumindest fachschaftsöffentlich bekannt zu machen.
- 248 (3) Für die Verabschiedung der oder Änderungen an der GO ist eine Zwei-Drittel-
249 Mehrheit des gesamten FSR erforderlich; sie treten eine Woche nach fachschaftsöffentlicher
250 Bekanntmachung in Kraft, zudem muss der Antrag auf Änderung der GO 2 Wochen
251 vor Beschlussfassung allen Fachschaftsratmitgliedern zugänglich gemacht werden..
252 Ein Beschluss zur Änderung kann mit einfacher Mehrheit vor Inkrafttreten der
253 Änderung annulliert werden.

254 Kapitel VI. Schlussbestimmungen

255 §17 Fachschaftsöffentlichkeit

- 256 (1) Soweit in dieser Satzung oder ihren angeschlossenen Ordnungen von fachschaftsöffentlicher
257 Bekanntmachung oder Einladung die Rede ist, erfolgt diese mindestens durch Aus-

258 hang im oder am Fachschaftsraum oder dem Glaskasten der Fachschaft. Des Wei-
259 teren ist, soweit dies unter angemessenem Aufwand möglich ist, diese digital zu
260 veröffentlichen.

261 **§18 Datenschutz**

- 262 (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Studierender findet, insoweit sie
263 für die Wahrnehmung der Aufgaben des FSR oder für die Bereitstellung von An-
264 geboten erforderlich ist, unter der Maßgabe der Datensparsamkeit statt.
- 265 (2) Personenbezogene Daten sind gesichert aufzubewahren, ein unautorisierter Zugriff
266 ist bestmöglich zu unterbinden.
- 267 (3) Dem FSR obliegt es, Möglichkeiten bereitzustellen, um Ansprüche, die sich aus
268 dem anwendbaren Datenschutzrecht ergeben, bearbeiten zu können.

269 **§19 Geltungsbereich**

- 270 (1) Diese Satzung gilt nur so weit, wie sie nicht Regelungen durch Gesetz oder die
271 Satzung der Studierendenschaft zuwiderläuft.

272 **§20 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- 273 (1) Die Fachschaft Sozialwissenschaft ist selbstbewirtschaftet.
- 274 (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Erklärungen, durch welche die Fachschaft
275 Verpflichtungen eingeht, bedürfen in jedem Fall eines Mandats durch den FSR.
- 276 (3) Einzelausgaben bedürfen eines Mandats durch den FSR bzw. dürfen nur durch
277 Mitglieder des FSR getätigt werden, die ein solches Mandat im Voraus erhalten
278 haben. Eigenmächtig getätigte Ausgaben werden nicht erstattet. Für Ausgaben
279 unter 20€ kann abweichend von Satz 2 ein nachträgliches Mandat eingeholt werden.
- 280 (4) Einzelausgaben ab einem Wert von 150 € bedürfen zudem einer Zustimmung durch
281 den Finanzbeauftragten des FSR. Ein Veto durch den*die Finanzreferent*in ist
282 möglich.

283 **§21 Änderung und Inkrafttreten der Satzung**

- 284 (1) Die VV verabschiedet und ändert die Satzung der Fachschaft mit einer Zwei-
285 Drittel-Mehrheit.
- 286 (2) Satzungsänderungen müssen als eigene Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.

287 (3) Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die VV in Kraft und
288 ersetzt die bisher gültige Satzung. Änderungen sind dem Rechtsausschuss des Stu-
289 dierendenparlaments zur Kenntnis zu geben.